

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach bey Gott-lob! sich eräugender Mast/ und damit der darunter von Gott bescherte Seegen nicht muthwilliger Weise verachtet werden/ und ungenossen auff der Erden beliegen bleiben möge/ Wir gnädigst wollen und hiemit verordnen/ daß die mageren Schweine im Lande beybehalten und nicht daraus getrieben werden sollen ... : So geschehen in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 15. Junij, Anno 1715.

[1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872784894>

Abstract: Verordnung, die Mast von Schweinen betreffend

Druck Freier  Zugang





In ALLER Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Benden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard MECK.



Emnach bey Gott-lob! sich erzügender Mast / und damit der darunter von Gott
bescherzte Seegen nicht mutwilliger Weise verachtet werden / und ungenossen auff der Erden
beliegen bleiben möge / Wir gnädigst wollen und hiemit verordnen / daß die mageren
Schweine im Lande beybehalten und nicht daraus getrieben werden sollen ; Als befehlen Wir
allen und jeden Unsern Beamten / und Befehlshabern / denen von der Ritterschafft / imgleichen
Bürgermeistern / Gericht und Rath in denen Städten / wie auch insonderheit denen Zoll-bedien-
ten / Schulken und gesambten Unterthanen hiedurch gnädigst / und bey Verlust und confisci-
rung der Schweine / auch sonst arbitrarer Straffe / ganz ernstlich / daß niemand die mageren Schweine aus dem
Land zu verkauffen sich unterstehe / sondern dieselbe an sich halte / auch nicht verstate / daß jemand auff denen
Zöllen und Pässen mit denen magern Schweinen durchgelassen / sondern die Persohnen so wohl / als die Schweine /
daselbst angehalten / und auff das nechste Ambt verwahrlich angenommen / auch darauff so fort zu Unser fernern
gnädigsten Verordnung / anhero referiret werde. Wie dann nicht weniger die frembden Kauf- und Handels-leute / so
sich dieser wegen hier im Lande befinden / sich hiernach mit zu richten haben. Und damit Unser Edict zu jedermanns
Wissenschafft gelange / werden Unsere Beamte / auch Bürgermeister / und Rath gnädigst befehliget / nach Empfang
dieses / solches gebührend insinuiren / und an gewöhnlichen Debrtern affigiren zu lassen. An dem geschicht Unser
gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel.
So geschehen in Unser Residentz-Stadt und Festung Rostock den 15. Junij, Anno 1715.

Carl Leopold.





Ms. 4060. (26.)¹⁶

11.

